

Beitragsveranlagung 2000/2001 (gültig ab 01.01.2000)

Beitragsordnung der Landesärztekammer Thüringen

vom 09. November 1998

(Ärzteblatt Thüringen, S. 638), zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 08. November 1999 (Ärzteblatt Thüringen, S. 684)

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat aufgrund § 15 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufegesetz) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GVBl. S. 552), und § 4 Abs. 3 der Satzung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. September 1993 (Ärzteblatt Thüringen, S. 727), geändert durch Satzung vom 16. März 1996 (Ärzteblatt Thüringen, S. 438), folgende Beitragsordnung neu beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung der Kosten, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, erhebt die Landesärztekammer Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Ärzte, die approbiert sind und die im Land Thüringen ihren Beruf ausüben sowie alle Fachzahnärzte, die gemäß § 10a Bundesärzteordnung vom 16. April 1987 (BGBI. I, S. 1218), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und weiterer Bundesgesetze für Heilberufe vom 23. März 1992 (BGBI. I, S. 719), als Arzt tätig sind.
- (3) Die Beitragspflicht entfällt auf Antrag bei:
 - Arbeitslosigkeit
 - Invalidität und Ruhestand (ohne Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit)
 - Mutterschaftsurlaub
 - Erziehungsurlaub.
- (4) Für Ärzte im Praktikum entfällt die Beitragspflicht.
- (5) Bei Ärzten, die im Laufe eines Jahres in einen anderen Kammerbereich wechseln, ist der Stichtag für die Beitragspflicht der 1. Februar.

§ 2 Selbsteinstufung und Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach Beitragsstufen, die von der Kammerversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Kammervertreter beschlossen werden.
- (2) Jeder Arzt stuft sich selbst nach seinen Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit des Vorvorjahres ein.
Bei einer Beitragsbefreiung im Vorvorjahr nach § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 oder wenn der Arzt im Vorvorjahr aus anderen Gründen weniger als 12 Monate Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt hat, sind die Einkünfte des Vorjahres anzusetzen. Hat der Arzt auch im Vorjahr weniger als 12 Monate Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, sind die zu erwartenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des laufenden Jahres anzusetzen.
Bei einer Beitragsbefreiung im Vorjahr nach § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 oder wenn der Arzt im Vorjahr aus anderen Gründen weniger als 12 Monate Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt hat oder wenn im Beitragsjahr voraussichtlich weniger als 12 Monate Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt werden, sind die zu erwartenden Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des laufenden Jahres anzusetzen.
Sind die Einkünfte des Vorjahres oder des laufenden Jahres anzusetzen oder liegt der Einkommensteuerbescheid des Bezugsjahres noch nicht vor, kann zunächst eine Schätzung dieser Einkünfte erfolgen.
Für den durch Schätzung ermittelten vorläufigen Beitrag gilt § 3 entsprechend. Nach Vorliegen der Nachweise nach Absatz 3 Satz 4 sind diese umgehend vorzulegen. Ergibt sich dann eine Differenz zu dem geschätzten Beitrag, wird der Differenzbetrag sofort fällig bzw. sofort zurückgezahlt.

- (3) Jeder Arzt hat sich bis zum 1. Februar eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Er soll sich dabei des von der Landesärztekammer zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordruckes bedienen. Bei Entstehen der Beitragspflicht nach dem 1. Januar des Beitragsjahres muß die Selbsteinstufung innerhalb von vier Wochen erfolgen. Der Selbsteinstufung muß eine Kopie des entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides des Bezugsjahres der Beitragsbemessung oder eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbstveranlagung beigelegt werden. Sofern nachträglich vom Finanzamt ein korrigierter Einkommensteuerbescheid ergeht, der die Höhe der Einkünfte neu festlegt, ist der Arzt verpflichtet, den entsprechenden Auszug des Bescheides unverzüglich der Landesärztekammer zur Kenntnis zu geben; Absatz 2 Satz 8 gilt in diesem Fall entsprechend. Diese Nachweise werden nach Prüfung der Selbsteinstufung und Eingang des Beitrages vernichtet.
- (4) Wenn die Selbsteinstufung entsprechend der Nachweise erfolgt ist und der Beitrag in korrekter Höhe eingegangen ist, wird auf einen gesonderten Beitragsbescheid verzichtet.
- (5) Weicht die Selbsteinstufung und/oder der gezahlte Beitrag von dem sich aufgrund des Nachweises ergebenden Beitrag ab, so wird der Arzt mit Beitragsbescheid zu dem sich aufgrund des Nachweises ergebenden Beitrag veranlagt.
- (6) Liegt der Landesärztekammer am 1. März des Beitragsjahres die Selbsteinstufung des Arztes nicht vor oder fehlen die Nachweise nach Absatz 3, so wird er durch Beitragsbescheid zum Höchstbeitrag gemäß Abs. 8 veranlagt.
Die Landesärztekammer hat den Bescheid zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bezugsjahr der Beitragsbemessung durch Vorlage der Nachweise nach Abs. 3 glaubhaft gemacht werden.
- (7) Liegt der Landesärztekammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht ausgeräumt, so wird der Arzt durch Beitragsbescheid, der auf einer Schätzung durch die Landesärztekammer beruht, veranlagt. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Es werden folgende Beitragsstufen gebildet:

Beitrags- stufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bezugsjahr		Beitrags- stufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bezugsjahr			
	in DM			in DM			
1.	bis	10.000,-	beitragsfrei	11.	bis	110.000,-	560,-
2.	bis	20.000,-	70,-	12.	bis	120.000,-	610,-
3.	bis	30.000,-	130,-	13.	bis	130.000,-	660,-
4.	bis	40.000,-	190,-	14.	bis	140.000,-	720,-
5.	bis	50.000,-	240,-	15.	bis	150.000,-	770,-
6.	bis	60.000,-	290,-	16.	bis	160.000,-	820,-
7.	bis	70.000,-	350,-	17.	bis	170.000,-	870,-
8.	bis	80.000,-	400,-	18.	bis	180.000,-	930,-
9.	bis	90.000,-	450,-	19.	bis	190.000,-	980,-
10.	bis	100.000,-	500,-	20.	bis	200.000,-	1030,-

Ärzte mit Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit über DM 200.000,- pro Jahr berechnen ihren Mitgliedsbeitrag mit 0,53 % selbst. Der Höchstbeitrag beträgt DM 6.000,-.

- (9) Ärzte, deren Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zu mehr als 50 % aus Einkünften aus selbständiger Arbeit bestehen, dürfen vor der Selbsteinstufung DM 10.000,- von ihren Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit abziehen.
- (10) Doppelapprobierte Zahnärzte/Ärzte zahlen in der Landesärztekammer Thüringen den halben Beitrag. Grundlage der Beitragseinstufung sind für doppelapprobierte Zahnärzte/Ärzte ihre Einkünfte aus ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit.
- (11) Ärzte, die an wissenschaftlichen Hochschulen nur in sogenannten theoretischen Fächern lehren und reine Grundlagenforschung betreiben sowie Ärzte, die ausschließlich administrativ tätig sind, zahlen nur 90 % der in Abs. 8 genannten Beiträge.

- (12) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden. Hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten in Klinik und Praxis, Forschung, Lehre und im öffentlichen Gesundheitsdienst, für Wirtschaft, Industrie und Medien. Zu diesen Einkünften gehören auch Einnahmen aus Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, ferner alle Einnahmen aus ärztlicher Nebentätigkeit, z. B. aus Privatpraxis, Vertretungen, Gutachtertätigkeit oder Tätigkeit und Einsatz im ärztlichen Notfalldienst.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils in voller Höhe im 1. Quartal des Jahres fällig.
- (2) Bei Entstehen der Beitragspflicht nach dem 1. Januar des Beitragsjahres wird der Jahresbeitrag nach zwei Monaten fällig.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Stundung, Ermäßigung, Erlaß

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag kann nur bis zum 1. April gestellt werden. Er ist zu begründen und bei der Landesärztekammer einzureichen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Finanzausschuß.

§ 5 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung. Die Gebühr für jede Mahnung beträgt DM 10,-. In Fällen nach § 3 Absatz 2 entfällt die Mahngebühr für die erste Mahnung.
- (3) Kommt der Arzt nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag einschließlich der entstandenen Auslagen zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozent entsprechend den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1.035), zuletzt geändert durch Zweites Änderungsgesetz vom 29. September 1998 (GVBl. S. 285), in der jeweils gültigen Fassung, zwangsweise beigetrieben.

§ 6 Verjährung

Ansprüche der Ärzte wegen fehlerhafter Beitragszahlung oder Ansprüche der Landesärztekammer verjähren vier Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres. Ansprüche der Landesärztekammer aufgrund von Meldevergehen oder vorsätzlichen Täuschungen verjähren 10 Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.

§ 7 Schlußbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. März 1995 (Ärzteblatt Thüringen, S. 467), zuletzt geändert durch Dritte Satzung vom 06. November 1997 (Ärzteblatt Thüringen, S. 587), außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit hat mit Schreiben vom 04. November 1998, Az. 63-63951-003, die neue Beitragsordnung der Landesärztekammer Thüringen genehmigt. Die **Änderung der Beitragsordnung zum 01. Januar 2000** (Ärzteblatt Thüringen 12/99, S. 684) ist mit Schreiben des Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit vom 03. November 1999, Az. 63-63951-003, genehmigt worden.